

StOK-Info 01/2023 Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Zum 01.01.2023 treten verschiedene Änderungen haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Staatsoberkasse Bayern (StOK) weist hinsichtlich des Anordnungsverfahrens insbesondere auf folgende Änderungen hin:

Nr. 4. 1 S. 4 bis S. 9 EDVBK:

Mit der Neufassung dieser Vorschrift müssen Forderungen, die im Rahmen eines **Factorings** abgetreten sind, nicht mehr manuell von der StOK abgewickelt werden.

Die Auszahlung kann direkt an den Finanzdienstleister erfolgen.

Die Auszahlungsanordnung bedarf hierfür folgender Angaben:

- Feld „Zahlungsempfänger“: Name des (abtretenden) Unternehmens
- Feld „Bankverbindung“: Bankverbindung des Finanzdienstleisters
- Feld „abweichender Kontoinhaber“: Name des Finanzdienstleisters

Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist ein entsprechender Hinweis in Feld Nr. 20 erforderlich.

Die Vorgabe des Schlüssels 111 im Feld Nr. 20 ist bei dieser Vorgehensweise nicht mehr erforderlich.

Die entsprechenden Unterlagen z. B. der Factoring-Vertrag sind jedoch weiterhin der StOK/Buchhaltung 181 zuzuleiten.

Nr. 6.2.4.4 EDVBK

Bei Anordnungen von Stundungen mit Ratenzahlungen mittels Muster 20 ist im Feld „Zinsen/Säumniszuschläge“ ein entsprechender Eintrag erforderlich, damit die StOK bei verspäteten Ratenzahlungen Säumniszuschläge bzw. Verzugszinsen berechnen kann.

Nr. 7.18.1 EDVBK

Einführung eines neuen Schlüssels „7“ zur Anordnung von Zinsen nach Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.